

## FACTSHEET

### Gesetzliche Schwellenwerte für Ozon

Am 1. Juli 2003 trat eine Novelle des Ozongesetzes in Kraft. Mit dieser wurden u. a. die Schwellen- und Zielwerte einer EU-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt. Die **Informationsschwelle** wird bei einer einstündigen Ozonkonzentration von mehr als **180 µg/m<sup>3</sup>**, die **Alarmschwelle** wird bei einer einstündigen Ozonkonzentration von mehr als **240 µg/m<sup>3</sup>** erreicht.

#### Empfohlene Verhaltensweisen

- **bei Überschreitung der Informationsschwelle von 180 µg/m<sup>3</sup>**

Ozonkonzentrationen über der Informationsschwelle können bei einzelnen, besonders empfindlichen Personen und bei erhöhter körperlicher Belastung geringfügige Beeinträchtigungen hervorrufen. Der normale Aufenthalt im Freien (z. B. Spaziergang, Baden, Picknick) ist auch für empfindliche Personen unbedenklich. Diese sollten sich besonders über den weiteren Verlauf der Ozonkonzentration im Aufenthaltsbereich informieren. Weitere individuelle Schutzmaßnahmen sind bei Überschreiten der Alarmschwelle erforderlich.

- **bei Überschreitung der Alarmschwelle von 240 µg/m<sup>3</sup>**

Ozonkonzentrationen über der Alarmschwelle können zu Reizungen der Schleimhäute und zu Atemwegsbeschwerden führen. Ungewohnte und starke Anstrengungen im Freien, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, sind zu vermeiden. Gefährdete Personen - wie beispielsweise Kinder mit überempfindlichen Bronchien, Personen mit schweren Erkrankungen der Atemwege und/oder des Herzens, sowie Asthmakranke – sollen sich bevorzugt in Innenräumen aufhalten, in denen nicht geraucht wird. Für individuelle gesundheitsbezogene Auskünfte wird empfohlen, Rücksprache mit dem Hausarzt zu halten.